



An die  
Direktionen der  
allgemein bildenden höheren Schulen,  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,  
Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung,  
Berufsschulen,  
sowie an die Bezirksschulräte  
(zur Verständigung der betroffenen Schulen)

8011 Graz  
Körblergasse 23, Postfach 663  
[www.lsr-stmk.gv.at](http://www.lsr-stmk.gv.at)  
DVR: 0064360

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel  
Tel.: (0316) 345 / 338  
Fax: (0316) 345 / 438  
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: ISchu1/18-2012

Graz, am 31.10.2012

## **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schülervertreter (Schülermitverwaltung) und überschulische Schülervertretung**

### **Grundsätzliches zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Schülervertreter (Schülermitverwaltung) gemäß § 58 SchUG**

Gemäß § 58 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) haben Schüler das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden. Um diese Interessenvertretung im Sinne der Schulpartnerschaft effizient wahrnehmen zu können, stehen den Schülervertretern eine Reihe von Mitwirkungs- sowie Mitbestimmungsrechten zu. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) leiten zu lassen.

Die Schulleiter haben gemäß § 58 Abs. 5 SchUG die Schülervertreter zu unterstützen sowie deren Tätigkeiten zu fördern. Die Förderung durch die Schulleitung umfasst auch die Bewilligung zur Benützung von Kanzleieinrichtungen bzw. die Beistellung von Sacherfordernissen (Büromaterial) im erforderlichen Ausmaß, wobei die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Insbesondere ist den Schülervertretern die gelegentliche Benützung der Computer, des Telefons oder von Fax- und Kopiergeräten udgl. zu gestatten, sofern ein Zusammenhang mit der Schülermitverwaltung gegeben ist.

Die konkreten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schülervertreter ergeben sich aus § 58 Abs. 2 Z 1 und Z 2 SchUG:

#### **Recht auf Anhörung und Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen**

Im Rahmen der Mitwirkungsrechte wurden diese grundsätzlichen Rechte der Schülervertreter in allen Angelegenheiten normiert, die Interessen von Schülern berühren, die von ihnen vertreten werden, soweit keine speziellen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte vorgesehen sind.

#### **Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen**

Den Schülervertretern sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche die Angelegenheiten der Schüler allgemein betreffen, von der Schulleitung zugänglich zu machen, da eine effiziente Interessenvertretung der Schüler nur bei Kenntnis dieser Informationsquellen möglich ist. Zur Förderung der schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit soll diesen ermöglicht werden, in die an der Schule aufliegenden Gesetze und Verordnungen, sowie in jene Erlässe, die den Aufgabenbereich der Schülervertreter betreffen, uneingeschränkt Einsicht nehmen zu können.

## **Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen**

Dieses Recht steht erst ab der 9. Schulstufe zu und ist von den Vertretern der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (Schulsprecher und dessen zwei Stellvertreter) auszuüben. Von diesem Recht sind Konferenzen betreffend die Beratungen sowie Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung, der Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen und der Ein- bzw. Umstufung der Schüler, wie auch Konferenzen über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und die Wahl von Lehrervertretern, ausgenommen. Wohl aber besteht das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen hinsichtlich der Beratung und Beurteilung des Verhaltens der Schüler.

Im Sinne einer konstruktiven schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit werden die Schulleitungen ersucht, die genannten Schülervertreter rechtzeitig über den Termin einer derartigen Lehrerkonferenz und die Teilnahmemöglichkeit zu informieren.

## **Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplanes und Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel**

Das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts umfasst im Wesentlichen die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, die Anwendung bestimmter Arbeitsformen sowie die Auswahl von Lesestoffen und Arbeitsmitteln. Darüber hinaus besteht auch das Recht auf Beteiligung an der Wahl der übrigen Unterrichtsmittel, sofern trotz Festlegung der Unterrichtsmittel im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz weiterhin eine Auswahlmöglichkeit gegeben ist. Den Schülervertretern (insbesondere den Klassensprechern) ist die Möglichkeit einzuräumen, ihre Wünsche zu äußern. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Lehrer.

## **Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln sowie bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers**

Bei der Versetzung eines Schülers in eine Parallelklasse (bzw. in einen anderen Lehrgang) steht dieses Mitbestimmungsrecht dem Schulsprecher bzw. Abteilungssprecher (bei Versetzung innerhalb einer Abteilung) zu.

Bei einer Androhung der Stellung eines Antrages auf Ausschluss (§ 47 Abs. 2 SchUG) als auch bei einer Beantragung des Ausschluss eines Schülers (§ 49 Abs. 2 SchUG) selbst haben die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter) das Recht, unmittelbar durch die Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in der jeweiligen Lehrerkonferenz an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Auf Antrag des Schulsprechers kann gemäß § 57 Abs. 5 SchUG an der Beratung auch der Klassensprecher der Klasse des betroffenen Schülers teilnehmen, wobei der Klassensprecher an der Abstimmung in der Konferenz nicht mitwirken darf.

## **Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln**

Die Schulkonferenz hat gemäß § 14 Abs. 6 SchUG zu entscheiden, mit welchen Unterrichtsmitteln die Schüler auszustatten sind. Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter) haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der Unterrichtsmittel.

Sämtliche Mitbestimmungs- bzw. Mitentscheidungsrechte stehen erst ab der 9. Schulstufe zu. Gemäß § 57 Abs. 5 SchUG hat die Einladung zu den Lehrerkonferenzen, an denen dem Schulsprecher und seinen beiden Stellvertretern diese Rechte zustehen, rechtzeitig und nachweislich vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

## **Überschulische Schülervertretung**

Die überschulische Schülervertretung, geregelt im Schülervertretungsgesetz (SchVG), BGBl. Nr. 284/1990, wird von den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Landesschülervertretung (LSV) wahrgenommen. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der LSV werden jeweils im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark kundgemacht. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der LSV, die sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) leiten zu lassen haben, sind von der Schulleitung bei ihrer Tätigkeit, auch wenn sie an ihrer Schule keine Funktion gemäß § 59 SchUG ausüben, in gleicher Weise zu unterstützen wie die Schülervertreter der Schule.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Landeschülervertretung und der Bundeschülervertretung sowie an sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Schülermitverwaltung (z.B. Schulsprecherseminaren) ist den eingeladenen Schülervertretern bzw. Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der LSV die erforderliche Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 45 Abs. 4 SchUG bzw. an Berufsschulen gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 SchPflG) zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied der LSV in einer dringlichen Angelegenheit im Interesse der Schülervertretung während der Unterrichtszeit eine Tätigkeit wahrzunehmen hat.

Die im Erlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in weiblicher Form.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 8. September 2003, GZ.: IVSchu8/39-2003, tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Wippel